



Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH

---

IWW-Studienprogramm

Grundlagenklausur I

„Rechnungswesen und Finanzen“

**Teil D „Jahresabschluss“**

**Musterlösung zur II. Musterklausur**

**Bitte beachten Sie, dass die Aufgaben und zugehörigen Musterlösungen nicht in jedem Semester aktualisiert werden können. Es ist daher möglich, dass die hier berücksichtigten von den tatsächlich geltenden Rechtsständen abweichen.**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdruckes, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auch für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.

**Zu Aufgabe 1****24 Punkte**

a) (6 Punkte)

Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens sind nach § 253 Abs. 1 HGB mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen zu bewerten.	
Eine außerplanmäßige Abschreibung kann gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen werden. Hierfür ergeben sich aus dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte, so dass eine außerplanmäßige Abschreibung auf 1 € nicht vorgenommen werden darf. Die geplante Abschreibung ist also nicht zulässig.	

b) (6 Punkte)

Geringwertige Wirtschaftsgüter können entweder zeitanteilig entsprechend ihrer Nutzungsdauer oder wahlweise – entsprechend der steuerrechtlichen Vorschrift des § 6 Abs. 2 EStG – im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang abgeschrieben werden.	
Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 EStG wird allgemein als mit den GoB vereinbar angesehen. Handelsrechtlich können geringwertige Wirtschaftsgüter damit ebenfalls sofort abgeschrieben werden. Einer sofortigen Abschreibung im Jahr der Anschaffung steht somit allenfalls der Stetigkeitsgrundsatz entgegen.	

c) (6 Punkte)

Nach § 239 Abs. 2 HGB müssen die Eintragungen in der Buchführung und die sonstigen Aufzeichnungen vollständig und richtig vorgenommen werden. Es sind alle betrieblichen Vorgänge zu erfassen. Außerdem sind nach dem Vollständigkeitsgebot des § 246 Abs. 1 HGB alle Vermögensgegenstände und Erträge zu erfassen.	
Selbst wenn für die Monate November und Dezember des Jahres 1 keine Rechnungen erstellt werden, entstehen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor dem Bilanzstichtag. Diese sind zu verbuchen. Nach dem Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) gilt ein Ertrag dann als realisiert, wenn der zur Leistung Verpflichtete seine Leistung erbracht hat. Dementsprechend ist eine Verbuchung jeder Lieferung als Umsatzerlöse vorzunehmen (Forderung <i>an</i> Umsatzerlöse).	

d) (6 Punkte)

Der Liefervertrag ist von der Z-AG bereits erfüllt. Damit ist bei ihr eine Forderung entstanden. Somit liegt kein schwebendes Geschäft vor. Bei dem zu erwartenden Verlust der Z-AG auf ihre Forderung handelt es sich deshalb nicht um einen drohenden Verlust aus einem schwebenden Geschäft, für den eine Rückstellung gemäß § 249 Abs. 1 HGB zu bilden wäre.	
Die Bildung einer Rückstellung i. H. v. 600.000 € ist deshalb nicht zulässig. Es ist allerdings nach § 253 Abs. 4 HGB eine Abschreibung auf die gegenüber der B-GmbH bestehende Forderung i. H. v. 90.000 € vorzunehmen.	

**Zu Aufgabe 2****6 Punkte**

§ 252 HGB enthält u. a. die nachfolgenden allgemeinen Bewertungsgrundsätze für die im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden:	
Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen (sog. „Going-Concern-Prinzip“). Es ist also davon auszugehen, dass das Unternehmen fortgeführt und nicht liquidiert wird, da sich im Falle der Unternehmensfortführung oftmals höhere Wertansätze ergeben als bei einer Liquidation.	
Nach § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB sind die Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Dieser sog. „Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung“ führt dazu, dass Aufwendungen und Erträge der Periode zugerechnet werden, zu der sie wirtschaftlich gehören.	